

Gebührenordnung

für den Friedhof der Samtgemeinde Eilsen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 Nds. GVBl. S. 422) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 12.10.2012 folgende Gebührenordnung für den Friedhof der Samtgemeinde Eilsen beschlossen:

§ 1

Für die Bereitstellung der Grabstätte, die Durchführung der Bestattung und die Benutzung der Friedhofskapelle werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtig sind diejenigen, die die Durchführung der Bestattung oder die Benutzung der Friedhofseinrichtungen bei der Friedhofsverwaltung beantragen oder die kraft Gesetzes zur Übernahme der Kosten verpflichtet sind.

§ 3

Die Gebührenpflicht tritt mit der Bereitstellung der Grabstätte oder der Friedhofseinrichtungen ein. Die Gebühren sind umgehend nach Zustellung der Rechnung an die Samtgemeindeverwaltung zu überweisen.

§ 4

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

I. Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten

1. Reihengrabstätten:

a) für Personen ab 5 Jahre, Nd. 25 Jahre	400,- €
b) für Personen unter 5 Jahren, Nd. 20 Jahre	150,- €
c) für ein Rasenreihengrab	1500,- €
d) für ein Rasendoppelgrab	3000,- €

2. Wahlgrabstätten (Nd. 30 Jahre):

a) für 1 Wahlgrabstätte	900,- €
b) für 2 Wahlgrabstätten	1.800,- €
c) für die 3. Wahlgrabstätte u. jede weitere	900,- €

3. Urnenreihengrabstätten:

a) für Personen ab 5 Jahre, Nd. 25 Jahre	200,- €
b) für Personen unter 5 Jahren, Nd. 20 Jahre	160,- €
c) für ein Urnenrasenreihengrab	800,- €
d) für ein Urnenrasendoppelgrab	1600,- €

4. Urnenwahlgrabstätten:

a) Wahlgrabstätten für 1 Urne	350,- €
b) Wahlgrabstätten für 2 Urnen	700,- €
c) für die 3. und jede weitere Urnengrabstätte	350,- €

d) für eine Urnenbeisetzung auf eine bereits durch Erdbestattung belegte Wahlgrabstätte	200,- €
---	---------

5. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

a) für Erdbestattung je Grabstelle pro angef. Jahr	45,- €
b) für Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle pro angef. Jahr	25,- €

6. Verlängerung des Nutzungsrechts an Rasendoppelgrabstätten

a) für Rasendoppelgrabstätten pro angef. Jahr	100,- €
b) für Urnenrasendoppelgrabstätten pro angef. Jahr	60,- €

II. Bestattungsgebühren

1. Auswerfen und Schließen des Grabes, läuten, Transport der Kränze aus der Aussegnungshalle zur Grabstelle

a) für Verstorbene ab 5 Jahre	340,- €
b) für Verstorbene unter 5 Jahren	180,- €
c) für Urnen	130,- €
d) Beisetzung von Totgeburten	65,- €

2. Umbetten:

a) von Verstorbenen ab 5 Jahre	1.100,- €
b) von Verstorbenen unter 5 Jahren	670,- €
c) von Urnen	280,- €
d) von Ausgrabungen allein	800,- €

III. Gebühren für die Benutzung der Einrichtung der Friedhofskapelle

1.) Benutzung der Aussegnungshalle zur Trauerfeier	210,- €
2.) Benutzung des Aufbewahrungsraumes oder der Aussegnungshalle zur Aufbewahrung von Toten bis zur Beisetzung oder Überführung	100,- €
3.) Benutzung der Kühlanlage, je angefang. Tag	15,- €

IV. Sonstige Gebühren

1.) Verwaltungsgebühren, Pauschale je Beerdigung	140,- €
Verwaltungsgebühren, Pauschale bei Zweitbelegung	90,- €
2.) Aufstellen und Genehmigung von Grabmalen	40,- €

§ 6

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Bad Eilsen, 18.10.2012

Der Samtgemeindebürgermeister

Schönemann